

proceß, auf welchen die Gläubiger jetzt angewiesen werden sollen. In dem jetzigen Urkundenproceß kann über Einreden auch der Eid angetragen werden; dadurch aber kann auch die vorläufige Vollstreckbarkeit, auf welche der Herr Berichterstatter mit Recht viel Werth legt, weit hinausgeschoben werden. Es kommt aber dazu, daß sich ein Anwalt in den meisten Fällen gar nicht getrauen wird, aus Hypothekenbriefen eine Pfandklage im Wege des Urkundenprocesses anzustellen, daß er vielmehr auf den ganz gewöhnlichen Proceß angewiesen ist aus dem Grunde, weil er zur Anstellung der Pfandklage den urkundlichen Beweis braucht, daß der Beklagte zur Zeit der Zustellung der Klage noch im Besiz des verpfändeten Grundstückes war, und weil er die Urkunde, welche diesen Beweis führen soll, mit der Klage in Abschrift dem Beklagten zufertigen muß. Das ist aber sehr schwierig. Es sind vielleicht hierüber verschiedene Ansichten; aber die meisten Leipziger Anwälte und, wie ich höre, auch die meisten Dresdner Anwälte gehen von diesem Grundsatz aus. Sind wir aber auf den gewöhnlichen Proceß angewiesen, so geht uns vor allen Dingen die vorläufige Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses verloren. Nun aber bedenken Sie die Kosten, die dadurch entstehen, daß man den Hypothekenschuldner aus der gerichtlichen Schuldurkunde erst verklagen muß und daß man nicht gleich ins Zwangsverfahren eintreten kann. Die Kosten werden zunächst den Gläubigern, dann aber den Schuldnern aufgebürdet. Früher hat z. B., ein Executionsproceß bis zur Auflage bei einem Gegenstand von 3000 Thalern Alles in Allem mit Einschluß der klägerischen Advocatenkosten ungefähr 30 Mark gekostet. Jetzt betragen bei einer Forderung von 3000 Thalern die Gerichtskosten und die Anwaltskosten des Klägers bis zur Entscheidung ungefähr 400 Mark. Hierdurch wird die Sicherheit einer Hypothek selbstverständlich geschwächt. Diese Kosten von ungefähr 400 Mark sind bei allen, auch dem einfachsten Proceß, der ohne alle Chicanerie geführt wird, unvermeidlich. Wenn aber ein Beweisverfahren eintritt, wenn der Proceß in höhere Instanzen kommt, so werden sich die Kosten auf das Drei- und Vierfache belaufen und wird ein ganzes Kapital von Kosten erfordert. Der Hypothekengläubiger wird also, wenn er die Sicherheit seiner Hypothek berechnet, die Kosten der künftigen Einziehung in Betracht ziehen müssen und diese sind im neuen Verfahren ganz außerordentlich hoch. Er wird aber nicht nur diese Kosten sich berechnen müssen, sondern derjenige Hypothekengläubiger, welcher eine zweite und dritte Hypothek hat, muß bei der Berechnung der Sicherheit seiner Hypothek allemal die Kosten der Einziehung der ersten, beziehentlich zweiten Hypothek mit berechnen. Also wenn Jemand eine Hypothek von 3000 Thalern hat, welcher eine Hypothek von 15,000 Thalern vorgeht,

so muß er bei Berechnung der Sicherheit seiner Hypothek die hohen Kosten der Einziehung der ersten Hypothek von 15,000 Thalern berücksichtigen, welche an der Sicherheit seiner späteren Hypothek abgehen. Es ist ferner darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch, daß der Executionsproceß für die alten Hypothekenbriefe nicht mehr zulässig ist, es den böswilligen Schuldnern gestattet ist, die Execution außerordentlich hinauszuschieben, namentlich aber den böswilligen Schuldnern, die sich vor chicanösen Processen nicht scheuen. Ein böswilliger Schuldner zahlt nachher auch keine Zinsen mehr. Er hat dann 1 bis 1½ Jahr lang den Zinsengenuß von dem Hause und zahlt keine Hypothekenzinsen mehr. Diese Zinserrückstände und Kosten können sehr hoch hinauslaufen und es kann dadurch sehr leicht vorkommen, daß eine an und für sich gute zweite oder dritte Hypothek geradezu werthlos wird. Nun schlägt die Deputation den Gläubigern ein Aus Hilfsmittel gegen die Schuldner vor. Sie sagt, es könnte ja jeder alte Hypothekengläubiger die alte Hypothek kündigen, wenn sich der Schuldner nicht der sofortigen Vollstreckbarkeit unterwürfe. Das ist bloß theilweise richtig. Erstens sind nicht alle Hypotheken sofort kündbar und auf diese würde das Aus Hilfsmittel nicht Anwendung erleiden können. Weiter giebt das Aus Hilfsmittel dem Inhaber einer zweiten oder dritten Hypothek keinen Schutz gegen die Kosten der Einziehung der ersten Hypothek; denn wenn er auch seinerseits eine derartige Bedingung dem betreffenden Grundbesitzer vorschreibt, so weiß er ja nicht, ob das auch der erste Hypothekariar thut. Dann aber, meine Herren, ist es ein großer Irrthum, wenn der Bericht der ersten Deputation sagt, daß es die Regel wäre, daß die Hypothekengläubiger jetzt ihre Hypothek gleich kündigen und einziehen, wenn die Schuldner sich nicht der sofortigen Vollstreckbarkeit unterwerfen.

Es ist im Berichte der Ersten Kammer gesagt, daß man wisse, es sei das bereits vielfach geschehen. Ich weiß von einem solchen Vorgehen der Hypothekengläubiger bis jetzt noch Nichts; aber selbstverständlich glaube ich ja, daß die eine oder die andere Sparcasse einen derartigen Versuch gemacht hat. Aber ich kann versichern, daß das ganz vereinzelt vorgekommen ist und daß bedeutende Creditinstitute in Leipzig aus sehr nahe liegenden Gründen beschlossen haben, von dieser Maßregel abzusehen. Es wäre mir sehr interessant, vom Herrn Abg. Mehnert zu hören, ob vielleicht der hiesige landwirthschaftliche Creditverein zu dem vorgeschlagenen Hilfsmittel gegriffen hat und die gedachte Bedingung seinen Hypothekenschuldnern gestellt hat. Wenn dies aber auch der Fall wäre, wenn die größeren Geldinstitute das thun würden, so muß man immer wieder bedenken, daß die bei Weitem meisten Kapitalien auf Grundstücke im Großen und Ganzen von Privatleuten geborgt